



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden
Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst,
Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce,
Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo

Jahrgang 33, Nummer 1, Peitz, den 31.01.2024

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die amtierende Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Kerstin Lichtblau,
03185 Peitz, Schulstraße 6,
Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,
Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšituk und der Stadt Peitz/Picnjo“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzel Exemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abpreis von 60,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 4,00 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Bekanntmachung Flächennutzungsplan des Amtes Peitz	Seite 2
Festsetzung der Grundsteuer 2024	Seite 2
Essengeldsatzung der Kindertagesstätte „Sonnenschein“	Seite 2
Essengeldsatzung der Hortkinder der Kita „Sonnenschein“ Peitz in der Mosaik-Grundschule	Seite 3
Essengeldsatzung der Kindertagesstätte „Lutki“	Seite 3

Gemeinde Drachhausen

Festsetzung der Hundesteuer	Seite 4
-----------------------------	---------

Gemeinde Drehnow

Festsetzung der Hundesteuer	Seite 4
-----------------------------	---------

Gemeinde Heinersbrück

Festsetzung der Hundesteuer	Seite 5
-----------------------------	---------

Gemeinde Jänschwalde

Festsetzung der Hundesteuer	Seite 5
-----------------------------	---------

Gemeinde Tauer

Essengeldsatzung der Kindertagesstätte „Spatzennest“	Seite 6
Festsetzung der Hundesteuer	Seite 6
Haushaltssatzung 2024	Seite 6

Gemeinde Teichland

Festsetzung der Hundesteuer	Seite 7
-----------------------------	---------

Gemeinde Turnow/Preilack

Festsetzung der Hundesteuer	Seite 7
-----------------------------	---------

Stadt Peitz

Festsetzung der Hundesteuer	Seite 8
Widmungsverfügung „Am Gerichtspark“	Seite 8

Jagdgenossenschaften

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jänschwalde	Seite 9
--	---------

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Planfeststellungsverfahren für die Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung	Seite 9
---	---------

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine	Seite 11
Beschlüsse der Gemeindevertretungen	Seite 11
23. Seniorenbeiratssitzung 2024	Seite 13
Bekanntmachung Vereinsauflösung Jugendclub JWO e. V.	Seite 13
Sprechstunden der Bürgermeister	Seite 14

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Bekanntmachung des Amtes Peitz/Picnjo

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur **Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo**

Im Rahmen des öffentlichen Teils der Gemeindevertreter-sitzungen und der Stadtverordnetenversammlung wird über den gemeinsamen Flächennutzungsplan des Amtes Peitz informiert.

Allen interessierten Bürgern wird

am **08.02.2024** um **19:00 Uhr**
für die **Gemeinde Jänschwalde** mit den Ortsteilen Drewitz, Grieben, Jänschwalde-Dorf und Jänschwalde-Ost
Ort: Drewitz, Gemeindezentrum, Dorfstraße 71 a,
OT Drewitz 03197 Jänschwalde

am **13.02.2024** um **19:00 Uhr** für die **Gemeinde Teichland**
mit den Ortsteilen Bärenbrück, Maust und Neuendorf
Ort: Gemeindezentrum, Mauster Dorfstr. 21, OT Maust,
03185 Teichland

am **14.02.2024** um **17:00 Uhr** für die **Stadt Peitz**
Ort: Rathaus im Ratssaal, Markt 1, 03185 Peitz

am **15.02.2024** um **19:00 Uhr**
für die **Gemeinde Drachhausen**
Ort: Begegnungszentrum, Dorfstraße 40,
03185 Drachhausen

am **19.02.2024** um **18:00 Uhr** für die **Gemeinde Drehnow**
Ort: Gemeindehaus, Hauptstraße 24, 03185 Drehnow

am **22.02.2024** um **18:30 Uhr**
für die **Gemeinde Tauer** mit dem Ortsteil Schönhöhe
Ort: Amtsbibliothek, Bedumsaal, Schulstraße 8 03185 Peitz

am **23.02.2024** um **19:00 Uhr** für die **Gemeinde Turnow-Preilack** mit den Ortsteilen Turnow und Preilack
Ort: Feuerwehr, Gartenstraße 12, 03185 Turnow-Preilack,
OT Preilack

am **27.02.2024** um **19:00 Uhr**
für die **Gemeinde Heinersbrück** mit dem Ortsteil Grötsch
Ort: Gemeindezentrum, Hauptstraße 2, 03185 Heinersbrück

die Möglichkeit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und ihre voraussichtlichen Auswirkungen zu informieren.

Peitz, den 16.01.2024

K. Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

Kalenderjahr die gleiche Steuer (Grundsteuer) wie im Vorjahr zu entrichten haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung geschieht hierdurch und gilt für die Grundsteuer A und B.

Die Grundsteuer 2024 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundbesitzabgabenbescheiden (Grundsteuerbescheid) festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2024 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2024 in einem Betrag am 01. Juli 2024 fällig. Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Festsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 03.01.2024

K. Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ des Amtes Peitz/ Amt Picnjo (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S.4), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Amt Picnjo in der Sitzung am 11.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz (Krippe, Kindergarten und Hort).

Voraussetzung ist ein bestehendes Betreuungsverhältnis und die Einnahme des Mittagessens während der Betreuungszeit.

§ 2

Grundsätze

(1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grundsteuer 2024

Amt Peitz -Kämmerei-

Nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Jahressteuergesetzes 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), kann für solche Steuerschuldner, die für das

- (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.
 (3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

§ 3

Durchführung der Versorgung und Abrechnung

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.
 (2) Der Abschluss sowie die Kündigung der o. g. privatrechtlichen Verträge obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.
 (3) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten im Krippen- und Kindergartenbereich erfolgen durch die Kindertagesstätte beim beauftragten Unternehmen direkt.
 (4) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur einen Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Amt Peitz in Rechnung gestellt.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,83 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,99 EUR pro Portion
Hort:	2,08 EUR pro Portion

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die 3.Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz (Essengeldsatzung) vom 13.12.2021 außer Kraft.

Peitz, den 03.01.2024

K. Lichtblau
 amtierende Amtsdirektorin

- Siegel -

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen der Hortkinder der Kita „Sonnenschein“ Peitz in der Mosaik-Grundschule des Amtes Peitz/ Amt Picnjo (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S.4), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz / Amt Picnjo in der Sitzung am 11.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Mosaik-Grundschule Peitz des Amtes Peitz.
 Voraussetzung ist ein bestehendes Betreuungsverhältnis mit der Kita „Sonnenschein“ Peitz (in der Betreuungsform Hort) und die Einnahme des Mittagessens während der Betreuungszeit.

§ 2

Grundsätze

- (1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.
 (2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.
 (3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

§ 3

Durchführung der Versorgung und Abrechnung

- (1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.
 (2) Der Abschluss sowie die Kündigung der o. g. privatrechtlichen Verträge obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.
 (3) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Personensorgeberechtigten/Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.
 (4) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur einen Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Amt Peitz in Rechnung gestellt.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes für die Hortkinder in der Schulspeisung der Mosaik-Grundschule Peitz beträgt pro Portion 2,08 €.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Peitz, den 03.01.2024

K. Lichtblau
 amtierende Amtsdirektorin

- Siegel -

Diese Satzung wurde im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnow/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turje, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšluk und der Stadt Peitz/Picnjo“, Ausgabe 01/2024 vom 31.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ des Amtes Peitz/Amt Picnjo (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S.4), hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Amt Picnjo in der Sitzung am 11.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde (Krippe, Kindergarten und Hort).

Voraussetzung ist ein bestehendes Betreuungsverhältnis und die Einnahme des Mittagessens während der Betreuungszeit.

§ 2 Grundsätze

(1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

(2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.

(3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

§ 3 Durchführung der Versorgung und Abrechnung

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.

(2) Der Abschluss sowie die Kündigung der o. g. privatrechtlichen Verträge obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.

(3) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt.

(4) Die Auswahl des Menüs erfolgt im Krippen- und Kindergartenbereich durch das Einrichtungspersonal. Im Hortbereich wählen die Eltern selbstständig das gewünschte Menü aus.

(5) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur einen Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen dem Amt Peitz in Rechnung gestellt.

§ 4 Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	1,67 EUR pro Portion
Kindergarten:	1,67 EUR pro Portion
Hort:	1,89 EUR pro Portion

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde / Janšojce (Essengeldsatzung) des Amtes Peitz / Amt Picnjo vom 28.02.2022 außer Kraft.

Peitz, den 03.01.2024

K. Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

- Siegel -

Diese Satzung wurde im „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske lopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen/Hochoza, Drehnów/Drjenow, Heinersbrück/Móst, Jänschwalde/Janšojce, Tauer/Turjej, Teichland/Gatojce, Turnow-Preilack/Turnow-Pšiluk und der Stadt Peitz/Picnjo“, Ausgabe 01/2024 vom 31.01.2024, öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Drachhausen

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drachhausen/Hochoza für das Kalenderjahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drachhausen/Hochoza vom 06.09.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2024 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 03.01.2024

K. Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

Gemeinde Drehnów

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Drehnów/Drjenow für das Kalenderjahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Drehnów/Drjenow vom 10.04.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2024 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 03.01.2024

K. Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

Gemeinde Heinersbrück

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Heinersbrück/Móst für das Kalenderjahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Heinersbrück/Móst vom 16.10.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2024 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 03.01.2024

K. Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

Gemeinde Jänschwalde

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce für das Kalenderjahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce vom 20.09.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2024 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 03.01.2024

K. Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

Gemeinde Tauer

Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Tauer der Gemeinde Tauer/Turjej (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, [Nr. 13], S.4), hat die Gemeindevertretung Tauer / Turjej in ihrer Sitzung am 14.12.2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die finanzielle Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Tauer der Gemeinde Tauer (Krippe, Kindergarten und Hort).

Voraussetzung ist ein bestehendes Betreuungsverhältnis und die Einnahme des Mittagessens während der Betreuungszeit der Kita.

§ 2

Grundsätze

(1) Gemäß § 17 Absatz 1 Satz 1 KitaG des Landes Brandenburg haben die Personensorgeberechtigten/Eltern Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten.

(2) Die Höhe des Essengeldes wird durch den Träger festgesetzt.

(3) Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen erfolgt durch ein vom Träger beauftragtes Unternehmen (Caterer).

§ 3

Durchführung der Versorgung und Abrechnung

(1) Die Personensorgeberechtigten/Eltern schließen einen privatrechtlichen Vertrag mit dem beauftragten Unternehmen ab.

(2) Der Abschluss sowie die Kündigung der o. g. privatrechtlichen Verträge obliegen den Personensorgeberechtigten/Eltern für ihre Kinder selbst.

(3) Die Bestellungen und Abbestellungen der Mahlzeiten erfolgen durch die Eltern beim beauftragten Unternehmen direkt. Die Auswahl des Essens trifft das Personal der Kindertagesstätte.

(4) Für das Mittagessen zahlen die Personensorgeberechtigten/Eltern, nach Rechnungslegung durch das beauftragte Unternehmen, nur einen Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld) pro gelieferter Portion Mittagessen und Versorgungstag an das Unternehmen. Die verbleibenden Kosten (Essenpreis-Essengeld) werden durch das beauftragte Unternehmen der Gemeinde Tauer in Rechnung gestellt.

§ 4

Zuschuss der Personensorgeberechtigten/Eltern zur Versorgung mit Mittagessen (Essengeld)

Die Höhe des Essengeldes wird wie folgt festgesetzt:

Kinderkrippe:	2,27 EUR pro Portion
Kindergarten:	2,27 EUR pro Portion
Hort:	2,52 EUR pro Portion

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Tauer der Gemeinde Tauer/Turjej (Essengeldsatzung) vom 09.02.2023 außer Kraft.

Peitz, den 03.01.2024

K. Lichtblau

amtierende Amtsdirektorin

- Siegel -

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Tauer/Turjej für das Kalenderjahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Tauer/Turjej vom 31.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

60,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2024 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/ Picnjo, den 03.01.2024

K. Lichtblau

amtierende Amtsdirektorin

Haushaltssatzung der Gemeinde Tauer/Turjej für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 16.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.522.700 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	2.006.300 EUR

außerordentlichen Erträge auf	1.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	1.000 EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf v 2.059.100 EUR	
Auszahlungen auf	2.670.400 EUR
Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.460.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.914.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	598.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	756.100 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden für das Jahr 2024 in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionssauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- Gewerbesteuer 300 v.H.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 EUR festgesetzt.
- Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf bis zu 5.000 EUR festgelegt.
- Eine Nachtragsatzung ist zu erlassen, wenn:
 - bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 533,6 TEUR.
 - bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 EUR übersteigen.

Peitz, den 09.01.2024

K. Lichtblau
Amtierende Amtsdirektorin

- Siegel -

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den Anlagen liegt zur Einsichtnahme zu den Sprechzeiten im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz, aus.

Gemeinde Teichland

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Teichland/Gatojce für das Kalenderjahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Teichland/Gatojce vom 27.11.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

48,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid.

Die Steuer ist am 01.07.2024 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 03.01.2024

K. Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

Gemeinde Turnow-Preilack

Festsetzung der Hundesteuer der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pśituk für das Kalenderjahr 2024

Steuerfestsetzung

Die Gemeindevertretung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Turnow-Preilack/Turnow-Pśituk vom 04.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

24,00 Euro für den ersten Hund

48,00 Euro für den zweiten Hund

72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

480,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne des § 2 der Hundesteuersatzung

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2024 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/Picnjo, den 03.01.2024

K. Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

Stadt Peitz

**Festsetzung der Hundesteuer
der Stadt Peitz/Picnjo
für das Kalenderjahr 2024****Steuerfestsetzung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat gemäß §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg und durch § 3 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Peitz/Picnjo vom 23.05.2018 die Steuersätze für die Hundesteuer festgesetzt auf:

42,00 Euro für den ersten Hund

60,00 Euro für den zweiten Hund

72,00 Euro für den dritten und jeden weiteren Hund

**300,00 Euro je gefährlichen Hund im Sinne
des § 2 der Hundesteuersatzung**

Diese Steuersätze gelten unverändert auch für das Jahr 2024.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund § 12a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Vorjahr durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Sie erhalten für das Kalenderjahr 2024 keinen Steuerbescheid. Für die oben genannten Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht ein entsprechender schriftlicher Hundesteuerbescheid. Die Steuer ist am 01.07.2024 fällig (§ 8 Hundesteuersatzung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo, Schulstraße 6, 03185 Peitz/Picnjo einzulegen. Gemäß § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuer ist deshalb auch dann fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Peitz/ Picnjo, den 03.01.2024

K. Lichtblau
amtierende Amtsdirektorin

Widmungsverfügung

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. 1/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.1/18, [Nr. 37], S. 3) in Verbindung mit dem Bebauungsplan der Stadt Peitz/Picnjo „Wohnen am Gerichtspark“, erhält die in der Stadt Peitz/Picnjo gelegene Verkehrsfläche (im Lageplan rot gekennzeichnete Fläche) Am Gerichtspark/Pši sudnistwowem parku (Verkehrsfläche abgehend von der August-Bebel-Straße zwischen Nr. 27 und Nr. 28) die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr uneingeschränkt zur Verfügung gestellt.

Die zu widmende Fläche umfasst in der Gemarkung Peitz, Flur 9, die Flurstücke 34, 37/1 (Teilfläche), 580 und 581.

Die genannte Verkehrsfläche wird als Gemeindestraße in die Gruppe der Ortsstraßen eingestuft. Straßenbaulastträger ist die Stadt Peitz.

Die Widmungsverfügung und deren Begründung sowie der Lageplan mit der genauen Gliederung und Begrenzung der Verkehrsfläche kann im Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz, Bauamt, Zimmer 2.9 zu den Dienststunden eingesehen werden.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Widerspruchsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der amtierenden Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz zu erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. e der Datenschutz-Grundverordnung und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Peitz, den 10.01.2024

K. Lichtblau
amt. Amtsdirektorin

Lageplan mit Darstellung des Widmungsbereichs



Jagdgenossenschaften

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Jagdgenossenschaft Jänschwalde führt am Freitag, dem **15. März 2024 um 19:00 Uhr** im Sportlerheim der SG Jänschwalde die jährliche Mitgliederversammlung durch

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht über die Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Diskussion und Beschluss über den Haushaltsplan Jagd-jahr 2024/2025
7. Beschluss zum Reinertrag
8. Wahl des neuen Vorstandes
9. Berichte der Jagdpächter
10. Schlusswort des Jagdvorstehers

Eingeladen sind alle volljährigen Personen und dessen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht, die eine bejagbare Fläche in der Gemarkung Jänschwalde besitzen und diejenigen, die durch Abrundungen von Jagdflächen zur Jagdgenossenschaft Jänschwalde dazugehören.

Bitte zur Versammlung die Hektarzahl der Flächen zur Entscheidungsfindung mitbringen.

Der Vorstand

Landesamt für Bergbau, Geologie
und Rohstoffe BrandenburgBekanntmachung
Planfeststellungsverfahren für die
Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungs-
freileitung Neuendorf - Cottbus Nord

I.

Die Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG) beantragte beim LBGR die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Neuendorf - Cottbus Nord gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) ist zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens im Land Brandenburg und zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Um die Netzanbindung der geplanten Floating-PV-Anlage auf dem künftigen Cottbuser Ostsee zu gewährleisten, ist die Ertüchtigung der derzeit außer Betrieb befindlichen 110-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken (UW) Cottbus-Nord und Neuendorf auf einer Länge von 1,7 km erforderlich.

Folgende Maßnahmen sind geplant (Gegenstand des Antrags):

- Tausch des bestehenden Erdseils,
- Austausch Isolatoren und Armaturen mit Nachregulage des Leiterseiles,
- Erhöhung Mast 3 um 4 m, mit Fundamentverstärkung,

- Neuerrichtung Mast 7n zur Anbindung der Freileitung an das neue Portal im UW Cottbus Nord,
- Neubeseilung zwischen Mast 1 und dem Hochspannungsfeld im UW Neuendorf auf einer Länge von ca. 80 m zur Netzverbindung.

Das planfestzustellende Vorhaben betrifft die Gemarkungen Disenchen (kreisfreie Stadt Cottbus) sowie Neuendorf und Bärenbrück (Gemeinde Teichland, Amt Peitz; Landkreis Spree-Neiße). Das LBGR stellte fest, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (Bekanntmachung vom 01.02.2022, ergänzender Bescheid vom 15.11.2023).

II.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom **05.02.2024** bis **04.03.2024** (jeweils einschließlich)

- **bei der Stadtverwaltung Cottbus, Foyer des Rathauses, Neumarkt 5, 03046 Cottbus:**

Montag: 06:45 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag: 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 06:45 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag: 06:45 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 06:45 Uhr bis 13:00 Uhr

- **beim Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6, 03185 Peitz:**

Montag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

beziehungsweise nach telefonischer Terminvereinbarung oder per E-Mail. (Telefonnummer 035601 38-190, E-Mail buergerbuero@peitz.de)
zur allgemeinen Einsicht aus.

Die Planfeststellungsunterlagen können mit Beginn der Auslegung auch im Internet über www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Genehmigungsverfahren/Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG) aufgerufen werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, spätestens bis einschließlich 18.03.2024 (Posteingang!), schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben

- beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus,
- bei der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus
- oder dem Amt Peitz, Schulstraße 6, 03185 Peitz.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gem. § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Eine Einreichung von Einwendungen oder Stellungnahmen in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.

Nach dem Ablauf der Auslegungs- und Einwendungs-/Stellungnahmefrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gem. § 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unter-

zeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass das LBGR zur sachgerechten Entscheidungsfindung die LEAG als Vorhabenträgerin über die Einwendungen unterrichtet (§ 43a Nr. 2 EnWG). Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift öffentlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind (§ 43a Nr. 2 EnWG); darauf wird hiermit hingewiesen.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird das LBGR gem. § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin findet gem. § 43a Nr. 3 S. 1 EnWG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die LEAG sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Abs. 6 Satz 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der LEAG mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird das LBGR nach Abschluss des Anhörungsverfahrens entscheiden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht. Der Planfeststellungsbeschluss wird der LEAG und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, gemäß § 74 Abs. 4 Satz 1 VwVfG zugestellt. Sind außer an die LEAG mehr als 50 Zustellungen an Einwender und diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, vorzunehmen, können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer In-

anspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der LEAG nach § 44a Abs. 3 EnWG ab dem Beginn der Auslegung der Planunterlagen ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Rechtsgrundlage

- Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 406)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 01.02.24

17:30 Uhr Ausschusses für sorbische/wendische Angelegenheiten, kommunale Partnerschaften, Tourismus und Kultur des Amtes Peitz/Picnjo
Amt Peitz, Zbaszynek-Saal

Do., 08.02.24

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde/Janšojce
Drewitz, Dienstleistungszentrum

Di., 13.02.24

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland/Gatojce
Maust, Gemeindezentrum

Mi., 14.02.24

17:00 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz/Picnjo
Rathaus, Ratssaal

Do., 15.02.24

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza
Gemeindekulturzentrum

Mo., 19.02.24

18:00 Uhr Gemeindevertretung Drehnow/Drjenow
Gemeindebüro

Di., 20.02.24

17:30 Uhr Amtsausschusses des Amtes Peitz/Picnjo
Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Do., 22.02.24

18:30 Uhr Gemeindevertretung Tauer/Turjej
Amtsbibliothek, Bedum-Saal

Fr., 23.02.24

19:00 Uhr Gemeindevertretung
Turnow-Preilack/Turnow-Psiluk
Preilack, Feuerwehr

Di., 27.02.24

19:00 Uhr Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst
Gemeindezentrum

Die aktuellen Sitzungstermine finden Sie auf der Internetseite des Amtes Peitz unter: www.peitz.de/Bürgerportal/ Bürgerinformationssystem oder in den amtlichen Bekanntmachungskästen der jeweiligen Gemeinde.

- Änderungen vorbehalten! -

Beschlüsse

28. Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde vom 23.11.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Jae/BAD/193/2023

Auf der Grundlage des § 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, i. V. m. § 28 der BbgKVerf in der Fassung vom 18. 12. 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22 [Nr. 18]), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde/Janšojce auf ihrer Sitzung am 23.11.2023 wie folgt:

1. Der Bebauungsplan (B-Plan) mit der Bezeichnung „Industrie- und Gewerbepark Jänschwalde“ in der Fassung vom April 2022 (rechtsverbindlich seit dem 25.05.2022) soll für das in der Anlage dargestellte Gebiet geändert werden.
2. Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen. Darin soll die Lieferung sämtlicher erforderlicher Unterlagen, die im Verfahren zur Änderung des B-Planes erforderlich werden, sowie die vollständige Übernahme der Planungskosten vereinbart werden.

Dieser Beschluss ist nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzugeben.

*Es waren nach § 22 BbgKVerf keine Mitglieder der Gemeindevertreterversammlung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: Jae/KÄ/194/2023

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Haushaltsatzung für den Haushalt 2024 mit den dazugehörigen Unterlagen

Beschluss: Jae/BA/195/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jänschwalde beschließt die Vergabe von VOL Leistungen – Erwerb Multicar an Bieter Nr.: 1 (Spezialfahrzeuge Lausitz aus Kolkwitz)

31. Sitzung der Gemeindevertretung Teichland vom 28.11.2023

öffentlicher Teil:

Beschluss: Tei/KÄ/205/2023

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss: Tei/KÄ/206/2023

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2018 zu entlasten.

Beschluss: Tei/KÄ/207/2023

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss: Tei/KÄ/208/2023

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2019 zu entlasten.

Beschluss: Tei/KÄ/209/2023

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss: Tei/KÄ/210/2023

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2020 zu entlasten.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: Tei/OA/204/2023**

Die Gemeindevertretung Teichland/Gatojce beschließt, dem Antrag auf vorzeitige Einebnung der Doppelgrabstätte (F05-re 04/01) auf dem Friedhof Maust zuzustimmen.

Die Grabstätte kann jedoch erst nach Ablauf der satzungsgemäßen Ruhezeit im Jahr 2026 neu vergeben werden.

25. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück vom 05.12.2023

öffentlicher Teil:**Beschluss: Hei/KÄ/124/2023**

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss: Hei/KÄ/125/2023

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2018 zu entlasten.

Beschluss: Hei/KÄ/126/2023

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss: Hei/KÄ/127/2023

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2019 zu entlasten.

Beschluss: Hei/KÄ/128/2023

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt den Jahresabschluss für das Jahr 2020.

Beschluss: Hei/KÄ/129/2023

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2020 zu entlasten.

Beschluss: Hei/OA/122/2023

Die Gemeindevertretung Heinersbrück/Móst stimmt einer Beklebung des Standortes, gemäß Vorlage durch die deutsche Glasfaser Wholesale GmbH zu.

Beschluss: Hei/BA/123/2023

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für das Bauvorhaben "Heinersbrück Jänschwalder Straße Sanierung/ grundhafter Ausbau" an Bieter Nr. 3 DEGAT Planungsgesellschaft mbH, Cottbus, Neustädter Platz.

30. Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Peitz vom 11.12.2023

öffentlicher Teil:**Beschluss: AP/BA/179/2023**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz stimmt den in der Diskussionsgrundlage (Anlage) aufgeführten Kriterien bei der Ermittlung geeigneter Flächen für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen zu, mit folgendem Hinweis, dass Änderungen durch positive Kriterien nicht ausgeschlossen sind.

Beschluss: AP/OA/188/2023

Der Amtsausschuss beschließt die Beschaffung der Computertechnik auf Grundlage der Mitgliedschaft des Amtes Peitz im Zweckverband DIKOM für die Krabat Grundschule Jänschwalde.

Beschluss: AP/BAD/194/2023

Die Vertreter der Stadt Peitz, der Gemeinde Teichland und der Gemeinde Jänschwalde im Amtsausschuss des Amtes Peitz / Amt Picnjo beschließen die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz des Amtes Peitz/Amt Picnjo (Essengeldsatzung) entsprechend der Variante 2.

Beschluss: AP/BAD/195/2023

Die Vertreter der Stadt Peitz, der Gemeinde Jänschwalde und der Gemeinde Teichland im Amtsausschuss des Amtes Peitz/ Amt Picnjo beschließen die die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen der Hortkinder der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Peitz in der Mosaik-Grundschule des Amtes Peitz/Amt Picnjo (Essengeldsatzung) entsprechend der Variante 2.

Beschluss: AP/BAD/196/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Amt Picnjo beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Lutki“ Jänschwalde des Amtes Peitz/Amt Picnjo (Essengeldsatzung) entsprechend der Variante 2.

Beschluss: AP/BAD/198/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt den Abschluss eines „Folge-Beratungsvertrages Datenschutz“ zur weiteren fortlaufenden monatlichen Betreuung mit der Datenschutz-Arbeitssicherheit-Kompetenz-Center GmbH, Sielower Landstraße 68, 03044 Cottbus ab dem 01.02.2024.

Die monatliche Betreuung und Beratung erfolgt auf der Basis einer monatlichen Pauschale in Höhe von 476,00 € (brutto).

Die vertragliche Laufzeit beträgt zwei Jahre mit der Option der Verlängerung um ein weiteres Jahr.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: AP/BAD/197/2023**

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo bestätigt, Frau Daniela Fahrentz, als Kämmerin/Leitung Finanzverwaltung, ab dem 01.02.2024 zu beschäftigen.

Beschluss: AP/OA/189/2023

Der Amtsausschuss des Amtes Peitz/Picnjo beschließt, sich dem Vorschlag des Hauptausschusses der Stadt Peitz anzuschließen und die Beschäftigung von Herrn B. ab dem 01.02.2024, in vorbenannter Weise, fortzuführen.

Gleichzeitig wird der Beschluss (AP/BAD/174/2023) vom 16.10.23 zurückgezogen.

Der Beschluss wurde abgelehnt.

35. Sitzung der Gemeindevertretung Tauer vom 14.12.2023

öffentlicher Teil:**Beschluss: Tau/BA/161/2023**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Vergabe von Baumpflege- und Fällarbeiten auf dem Grundstück am Großsee Teerofen 8 an Bieter Nr.: 1 unter der Maßgabe, dass die Gemeinde das Stammholz selbst vermarktet.

Beschluss: Tau/BAD/162/2023

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tauer / Turjei beschließt die Satzung über die Versorgung mit Mittagessen in der Kindertagesstätte „Spatzennest“ Tauer der Gemeinde Tauer / Turjei (Essengeldsatzung) entsprechend der Variante 2.

Beschluss: Tau/OA/159/2023

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjei beschließt die Einrichtung einer 50-Zone für den OT Schönhöhe ab der Buswendeschleife bis zur Abfahrt Weststrand.

nichtöffentlicher Teil**Beschluss: 6/35/3/2023**

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die fristgemäße Kündigung des Pachtvertrages über die Nutzung des Campingplatzes Großsee vom 29.01.2020 mit dem Pächter Herrn Jahn gemäß § 2 Abs. 2 des Pachtvertrages zum 31.12.2024.

Beschluss: Tau/BAD/158/2023

Die Gemeindevertretung Tauer/Turjei beschließt die Zahlung eines monatlichen Sachbezuges in Höhe von 50,00 € für 12 Monate im Jahr 2024 in Form eines Gutscheins für die Kita-Beschäftigten und für die Gemeindemitarbeiter. Gesamtvolumen für den Einzelnen 600,00 €. Gutscheinpartner wird Pluxee (ehemals Sodexo) oder Spendit.

Beschluss: Tau/BA/156/2023

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Tausch mit Wertausgleich der Verkehrsfläche der Flur 2, Flurstück 587 in Tauer, da die Gemeinde hierzu gemäß § 13 BbgStrG verpflichtet ist und dem Flurstück 11, der Flur 2 in Tauer, da die Gemeinde dieses Flurstück gemäß § 79 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Der Tausch mit Wertausgleich erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert i. V. m. § 5 VerkFIBerG und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Die Notarkosten sind je zur Hälfte von der Gemeinde und dem Erwerber zu tragen.

Beschluss: Tau/BA/155/2023

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Verkauf des Grundstückes der Flur 4, Flurstück 19/5 in Tauer, da die Gemeinde dieses Flurstück gemäß § 79 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grunderwerbskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

Beschluss: Tau/BA/160/2023

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt, den Verkauf des Grundstückes der Flur 2, Flurstück 180 in Tauer, da die Gemeinde dieses Flurstück gemäß § 79 BbgKVerf in absehbarer Zeit nicht für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Der Verkauf erfolgt gemäß aktuellem Bodenrichtwert und unter Berücksichtigung des Wertverhältnisses von Arrondierungsflächen laut Grundstücksmarktbericht. Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie z. B. Notar- und Grunderwerbskosten, sind vom Erwerber zu tragen.

27. Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen vom 14.12.2023

öffentlicher Teil:**Beschluss: 2/27/1/2023**

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt im Zuge der Straßensanierung die Buswendeschleife (Ausbau nach Regeln der Technik) durch den Landesbetrieb erneuern zu lassen.

Beschluss: 2/27/2/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Befestigung der Fläche vor der Kirche.

Beschluss: Dra/KÄ/130/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018.

Beschluss: Dra/KÄ/131/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2018 zu entlasten.

Beschluss: Dra/KÄ/132/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.

Beschluss: Dra/KÄ/134/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2019 zu entlasten.

Beschluss: Dra/KÄ/135/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

Beschluss: Dra/KÄ/136/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz/Picnjo für die Haushaltsführung im Jahr 2020 zu entlasten.

Beschluss: Dra/KTA/133/2023

Die Gemeindevertretung Drachhausen/Hochoza beschließt, das 19. Brandenburger Dorf- und Erntefest am 14. September 2024 in Drachhausen /Hochoza auszurichten.

Beschluss 1: Dra/BA/129/2023 - 1

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Beantragung von Fördermitteln für das folgende Projekt: Ausbau Windmühlenweg (Kostenschätzung 1.120.000,00 €)

Beschluss 2: Dra/BA/129/2023 - 2

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Beantragung von Fördermitteln für das folgende Projekt: Ersatzneubau Brücke DER 03 (Kostenschätzung 500.000,00 €)

Der Beschluss wurde abgelehnt.

**Einladung**

Amt Peitz

**Die Vorsitzende des Seniorenbeirates
des Amtes Peitz**

zur 23. Sitzung des Seniorenbeirates des Amtes Peitz
am Mittwoch, 14.02.2024
um 10:00 Uhr
in Peitz, Seniorenbegegnungsstätte, Jahnplatz 1

Sehr geehrte Mitglieder des Seniorenbeirates des Amtes Peitz,
Sie werden recht herzlich zu o. g. Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.

Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil
1. Formalien
 2. Eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der 22. Beratung des SBR vom 06.12.2023 Vorstellung der Revierpolizistin
 3. Auswertung des Jahres 2023 sowie Ausblick für 2024
 4. Informationen der Seniorenbegegnungsstätte
 5. Allgemeine Informationen / Anfragen der Mitglieder

Peitz, den 09.01.2024

Sigrid Kärgel

Vorsitzende des Seniorenbeirates des Amtes Peitz

Bekanntmachung Auflösung Jugendclub JWO e. V.

Der Verein (Jugendclub JWO e. V., OT Jänschwalde-Ost, Eichenallee 51, 03197 Jänschwalde) ist am 04.11.2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen/ Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden.

Liquidator: Kevin Seidel, Fechnerstraße 15, 04155 Leipzig

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen

Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 13.02.2024, 12:00 Uhr

Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 28.02.2024

Sprechstunden der Bürgermeister

Drachhausen:	Bürgermeister Ronny Henke gerade Woche mittwochs von 18:30 bis 19:30 Uhr Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40	E-Mail: r.henke@drachhausen.info Tel.: 035609 70783
Drehnow:	Bürgermeister Erich Lehmann dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 24	E-Mail: bm-drehnow@peitz.de Tel.: 035601 802655
Heinersbrück:	Bürgermeister Horst Nattke donnerstags von 17:00 bis 19:00 Uhr Gemeindezentrum, Hauptstraße 2	E-Mail: bm.most@gmx.de Tel.: 035601 82114
Ortsteil Grötsch:	Ortsvorsteher André Wenzke gerade Woche dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindezentrum Grötsch	Tel.: 035601 82147
Jänschwalde und OT Jänschwalde-Dorf	Bürgermeister Helmut Badtke <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035607 73099</i> Gubener Straße 30 B, Jänschwalde	
OT Jänschwalde-Ost:	Ortsvorsteher Thorsten Zapf jeden letzten Dienstag im Monat von 19:00 bis 20:00 Uhr und nach Vereinbarung im Haus der Generationen	Tel.: 035607 358
OT Drewitz:	Ortsvorsteher Werner Voigt jeden 2. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr Dorfstraße 71 A, Jänschwalde, OT Drewitz	Tel.: 035607 73241
OT Grießen:	Ortsvorsteherin Carmen Orbke jeden 1. Dienstag im Monat von 18:00 bis 19:00 Uhr Dorfstraße 7 A, OT Grießen	Tel.: 0176 50040632
Peitz:	Bürgermeister Jörg Krakow 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 19:00 Uhr Rathaus, Markt 1 <i>Nur noch mit vorheriger Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr.: 035601 81520</i>	
Tauer:	Bürgermeisterin Karin Kallauke dienstags von 17:00 bis 18:00 Uhr Gemeindebüro, Hauptstraße 108	Tel.: 035601 89484
Teichland:	Bürgermeister Harald Groba Sprechstunden BM/Ortsvorsteher jeweils von 16:00 bis 18:00 Uhr	
1. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Bärenbrück, Dorfstr. 31 A	Tel.: 035601 82194
2. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Maust, Mauster Dorfstr. 21	Tel.: 035601 23009
3. Dienstag im Monat	Gemeindezentrum OT Neuendorf, Cottbuser Str. 3	Tel.: 035601 22019
Turnow-Preilack:	Bürgermeister René Sonke dienstags von 18:00 bis 19:00 Uhr	E-Mail: buergermeister@rene-sonke.de Tel.: 035601 897977
gerade Wochen:	Freizeittreff Preilack, Schönhöher Str. 15	
ungerade Wochen:	Gemeindezentrum Turnow, Schulweg 19	

